Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfhagen

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Hans-Staden-Stadt Wolfhagen in ihrer Sitzung vom 11.12.2025 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1
Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Hans-Staden-Stadt Wolfhagen bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren, Nutzungsentgelte und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren, Nutzungsentgelten und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. der Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
4. der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. der Betreiber von Gewerbe- und Industriebetrieben für aufgewendeten Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
7. der Eigentümer oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außer-

halb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 45) anzeigepflichtiges Verbrennen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen
   a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
   b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall- Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte oder vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3
Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes **Entgeltverzeichnis**, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühren und Nutzungsentgelte errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangenen 15 Minuten berechnet.

(3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

(4) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit der Rückkehr zum Feuerwehrhaus zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung der Feuerwehr bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen

Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(5) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab den Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(6) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4
Auslagen

(1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel, Sonderlöschmittel und die Entsorgung selbiger.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7
Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8
Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet oder in einem oder mehreren Stadtteilen kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen.

Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§9
Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10
Umsatzsteuer

Soweit einzelne Leistungen der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes unterliegen, so erhöhen sich die in der Entgelttabelle festgesetzten Gebühren und Entgelte um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

§ 11
Geschlechtsneutrale Formulierung

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 27.05.2021 außer Kraft.

34466 Wolfhagen, 11.12.2025

Der Magistrat
der Stadt Wolfhagen

Scharrer
Bürgermeister

Stadt Wolfhagen 2

Anlage

Entgelttabelle
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Wolfhagen

(Anlage zu § 3 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung)

Die Entgelttabelle gliedert sich auf in Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten nach Ziffer 1 und nach mehrwertsteuerpflichtigen Nutzungsentgelten nach Ziffer 2 und 3.

1. Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Die unter Abs. 1 genannten Gebührensätzen werden für hoheitlich erbrachte Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfhagen erhoben.

Diese Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

	1.1 Personalgebühr	**Gebühr je Stunde**
1.1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	28,00 €
1.1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	9,00 €
1.1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	

	1.2. Fahrzeuggebühr inkl. Beladung	**Gebühr je Stunde**
1.2.1	**Führungsfahrzeuge**	
	Kommandowagen KdoW	138,00 €
	Einsatzleitwagen ELW 1	152,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	68,00 €
	Personenkraftwagen PKW / PickUp	136,00 €
	Quad	17,00 €
1.2.2	**Tragkraftspritzenfahrzeuge**	
	TSF-W	140,00 €
1.2.3	**Löschgruppenfahrzeuge**	
	LF 10 / HLF 10	230,00 €

	HLF 16	250,00 €
	HLF 20	425,00 €
1.2.4	**Tanklöschfahrzeuge**	
	StLF 20	333,00 €
	TLF 24/50	225,00 €
1.2.5	**Drehleitern**	
	DLA(K) 23/12	435,00 €
1.2.6	**Gerätewagen / Schlauchwagen / Wechselladerfahrzeuge / Abrollbehälter**	
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	89,00 €
	Gerätewagen-Logistik GW-L	268,00 €
	Sonstiger Gerätewagen GW	127,00 €
	Schlauchwagen SW 2000	208,00 €
	CBRN-Erkundungswagen (CBRN-ERkW)	53,00 €
	Wechselladerfahrzeug (18 Tonnen), ohne Abrollbehälter	152,00 €
	Wechselladerfahrzeug (26 Tonnen), ohne Abrollbehälter	152,00 €
	Abrollbehälter-Rüst (AB-Rüst)	53,00 €
	Abrollbehälter Gefahrgut (AB-GG)	193,00 €
	Abrollbehälter Wasser (AB-W)	53,00 €
	Abrollbehälter Brand (AB-Brand)	130,00 €
	Sonstige Abrollbehälter	57,00 €
1.3	**Feuerwehranhänger**	
	Feuerwehranhänger FwA	53,00 €
	Notstrom- und Lichtmastanhänger LIMA	94,00 €

1.4 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.
Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet.
Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

1.5 Gebühren für besondere Einsätze

1.5.1	Entfernung / Umsiedlung von Insekten (z.B. Wespennest)	155,00 € pro Einsatz
1.5.2	Ausgelöste Brandmeldeanlage (BMA) aus fahrlässigen, grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Gründen (z.B. durch Wasserdampf, Disconebel, angebranntem Essen oder sonstigen Grund) sowie bei missbräuchlicher Alarmierung	1.600,00 € pro Einsatz
1.5.3	Ausgelöste Brandmeldeanlagen (BMA) aus technischen Gründen (z.B. anlagenspezifischen Risiken, durch Kommunikationsmittel mit automatischem Ansatz oder Anzeige, durch Meldung von Sicherheitsunternehmen).	1.600,00 € pro Einsatz
1.5.4	Falschalarm durch eCall-System in Kraftfahrzeugen via 112 und TPS-eCall-System	730,00 € pro Einsatz

1.5.4	Falschalarm durch Hausnotrufgerät (Funkfinger ohne Sprachkontakt)	400,00 € pro Einsatz
1.5.5	Unterstützung Rettungsdienst (Tragehilfe) ohne Notarztindikation	560,00 € pro Einsatz

1.6 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

1.7 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet

1.8 Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal- und Gerät

Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt Wolfhagen in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.

1.9 Gebühren in sonstigen Fällen

Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

2. Nutzungsentgelte für Dienstleistungen in den Werkstätten des Feuerwehrdienstleistungszentrums der Feuerwehr Wolfhagen

Die Durchführung der nachfolgenden Prüfungen erfolgt auf Grundlage von § 11 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „UVV-Feuerwehr" sowie DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr" sowie ergänzend dazu den einschlägigen Regeln, Vorschriften und Vorgaben der jeweiligen Hersteller.

Die unter Abs. 2 aufgeführten Leistungen werden nicht als hoheitliche Tätigkeiten erbracht. Aus diesem Grunde unterliegen die Tätigkeiten gem. § 2b des UstG der Umsatzsteuerpflicht auf Grundlage des § 10 der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfhagen.

Bei den nachfolgend genannten Nutzungsentgelten handelt es sich um die jeweiligen Netto-Summen.

Nr.	Dienstleistung	Betrag je Stück (netto)
2.1.	**Atemschutzwerkstatt**	
2.1.1	**Reinigung, Desinfizierung von Geräten inkl. Zerlegen und Zusammenbauen inkl. Verbrauchsmaterial (Reinigungs- und Desinfektionsmaterial) und Dokumentation**	
	Pressluftatmer (PA) nach normaler Benutzung	11,00 €
	Pressluftatmer (PA) nach Kontamination mit Brandrauch, Ruß oder sonstigen Gefahrstoffen	27,00 €
	Lungenautomat (LA) nach normaler Benutzung	11,00 €
	Lungenautomat (LA) nach Kontamination mit Brandrauch, Ruß oder sonstigen Gefahrstoffen	19,00 €
	Atemschutzmaske (MA) nach normaler Benutzung	17,00 €
	Atemschutzmaske (MA) nach Kontamination mit Brandrauch, Ruß oder sonstigen Gefahrstoffen	23,00 €
	Rettungsfluchthaube	6,00 €
	Atemluftflaschen nach Kontamination mit Brandrauch, Ruß oder sonstigen Gefahrstoffen	5,00 €
2.1.2	**Prüfung von Geräten inkl. Dokumentation**	
	Pressluftatmer (PA)	16,00 €
	Grundüberholung Pressluftatmer (PA) inkl. Montage Druckminderer	30,00 €
	Lungenautomat (LA)	8,50 €
	Grundüberholung Lungenautomat (LA) inkl. Montage Dosierventil	38,00 €
	Atemschutzmaske (MA)	14,00 €
	Grundüberholung Atemschutzmaske (MA)	20,00 €
	Sichtprüfung Rettungsfluchthaube	4,00 €
	Rettungstrupptasche / Sicherheitstrupptasche	15,00 €
2.1.3	**Atemluftflaschen**	
	Befüllung von Atemluftflaschen	9,50 €
	Grundüberholung der Flaschenventile (beinhaltet Ein-/Ausbau der Ventile, Spülung und Befüllung der Flasche)	31,00 €
	Ein- / Ausbau von Flaschenventilen	6,00 €
	Vor- und Nachbereitung von Atemluftflaschen zur TÜV-Prüfung	5,00 €

2.1.4 Chemikalienschutzanzug inkl. Dokumentation

Reinigung, Desinfizierung und Trocknung von Übungsanzügen	40,00 €
Prüfung von Chemiekalienschutzanzügen	55,00 €

2.2 Wäscherei inkl. Verbrauchsmaterial (Reinigungs- und Desinfektionsmaterial) und Dokumentation

Reinigung und Trocknung von Feuerwehrüberjacken / Einsatzjacken	5,50 €
Imprägnierung von Feuerwehrüberjacken / Einsatzjacken (nur möglich in Verbindung mit Reinigung)	2,50 €
Reinigung und Trocknung von Feuerwehrüberhosen / Einsatzhosen	6,00 €
Imprägnierung von Feuerwehrüberhosen / Einsatzhosen (nur möglich in Verbindung mit Reinigung)	2,50 €
Sicht- und Funktionsprüfung von Feuerwehrschutzkleidung	10,00 €
Reinigung und Trocknung von Jugendfeuerwehrbekleidung	4,50 €
Reinigung und Trocknung von Arbeitskleidung	4,50 €
Reinigung und Trocknung von Feuerwehrschutzhandschuhen	2,00 €
Reinigung und Trocknung von Kopfschutzhauben	2,00 €
Reinigung und Trocknung von Feuerwehrhelmen	6,00 €
Reinigung und Trocknung von Wolldecken / Bettwäsche	5,00 €
Reinigung und Trocknung von Feuerwehrleinen / Arbeitsleinen	4,00 €
Reinigung und Trocknung von Maskentaschen / Flaschenschutzhüllen	2,50 €

Sonstige Reinigungen werden nach Zeit- und Materialaufwand nach tatsächlichem Aufwand des eingesetzten Personals unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Festsetzung der Stadt Wolfhagen der Personalkostenwerte für die Inrechnungstellung an Dritte gesondert berechnet.

2.3 Schlauchwerkstatt

2.3.1 Reinigung, Druckprüfung und Trocknung Druckschläuche inkl. Dokumentation:

Reinigung, Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung	
B-Schlauch 35m	20,00 €
B-Schlauch 20m	16,00 €
B-Schlauch 5m	12,00 €
C-Schlauch 30/35m	19,00 €
C-Schlauch 15/20m	15,00 €
D-Schlauch 15/20/30m	14,00 €
D-Schlauch 5m	10,00 €

2.3.2 Überprüfung sonstiger Schläuche / Armaturen inkl. Dokumentation:

Sicht-, Saug- und Druckprüfung von Saugschläuchen	15,00 €
Sicht- und Druckprüfung von Schnellangriffsschläuchen	30,00 €
Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von Systemtrennern	17,00 €
Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von wasserführenden Armaturen	10,00 €
Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von Gefahrgutschläuchen gem. TRBS 1201	42,00 €

2.3.3 Einbinden von Druckkupplungen inkl. Dokumentation:

Druckschlauch Gr. B, C, D inkl. anschließender Druckprüfung	13,00 €

2.3.4	**Vulkanisieren von Druckschläuchen inkl. Dokumentation:**	
	Alle Schlauchgrößen inkl. anschließender Druckprüfung	15,00 €
2.4	**Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) inkl. Dokumentation**	
	Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von Anstell-, Klapp- und Hakenleitern	15,00 €
	Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von Steckleitern	63,00 €
	Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von Steckleiterverbindungsteilen	11,00 €
	Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von Schiebeleitern	84,00 €
	Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von Multifunktionsleitern	31,00 €
	Sicht- und Funktionsprüfung von LKW-Rettungsplattformen	42,00 €
2.5	**Prüfung von Rettungsgeräten inkl. Dokumentation**	
	Sachkundeprüfung von Sprungpolstern	147,00 €
	Sachkundeprüfung von Gerätesätzen Absturzsicherung	126,00 €
	Sicht- und Funktionsprüfung von pneumatischen Rettungsgeräten	12,00 €
	Sicht- und Funktionsprüfung von Seilen, Anschlagmitteln und Hebegeschirren	12,00 €
	Sichtprüfung von Feuerwehrleinen	12,00 €
	Sicht- und Funktionsprüfung von Feuerwehr-Haltegurten	10,00 €
	Sicht- und Funktionsprüfung von Krankentragen, Tragetüchern, Rettungsbrettern und Schleifkorbtragen	10,00 €
	Sicht- und Funktionsprüfung von Rollwagen und Rollcontainern	12,00 €
2.6	**Prüfung von Gasmessgeräten inkl. Dokumentation**	
	Funktions- und Anzeigetest von tragbaren Gasmessgeräten gem. DGUV 213-056 und 213-057	7,00 €
2.7	**Prüfung und Wartungsarbeiten an Motoren und Aggregaten inkl. Dokumentation**	
	Jährliche Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von tragbaren Stromerzeugern	64,00 €
	Jährliche Sicht- und Funktionsprüfung von Kreiselpumpen und Tragkraftspritzen inkl. Schließdruckprüfung und Trockensaugprobe	59,00 €
	Jährliche Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von hydraulischen Rettungsgeräten	62,00 €
	Jährliche Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von hydraulischen Winden	65,00 €
	3 Jahresprüfung von Hydraulischen Rettungsgeräten und Winden	72,00 €
	Jährliche Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von maschinellen Zugeinrichtung gem. DGUV 55	122,00 €
	Hydraulikschlauchwechsel am Hydraulikaggregat inkl. Funktions- und Belastungsprüfung (pro Schlauch)	76,00 €
	Hydraulikschlauchwechsel an Hydraulische Rettungsgeräten (Anschlussschläuche) inkl. Funktions- und Belastungsprüfung (pro Schlauch)	43,00 €
2.8	**Funkwerkstatt inkl. Dokumentation**	
	Serviceupdate von Digitalfunkgeräten / Sirenensteuergeräten	15,00 €

2.9 Prüfung von Fahrzeugen inkl. Dokumentation

Prüfung des Fahrzeugs gem. DGUV 70 sowie sämtlicher fest auf dem Fahrzeug verladener Ausrüstungsgegenstände*) gem. DGUV 305-002 pauschal:

Jährliche Überprüfung von Kleinfahrzeugen <5t (z.B. MTF, ELW, PKW)	132,00 €
Jährliche Überprüfung von Löschfahrzeugen <7,5t (z.B. TSF, TSF-W,)	415,00 €
Jährliche Überprüfung von Lösch- und Tanklöschfahrzeugen >7,5t (z.B. MLF, LF/HLF 10, LF/HLF 20, StLF 20)	625,00 €
Jährliche Überprüfung von sonstigen Einsatzfahrzeugen (z.B. RW, GW-L2, oder vergleichbare Fahrzeuge und Abrollbehälter)	680,00 €

**) nicht enthalten ist die Prüfung von elektrischen Betriebsmitteln gem. BGVA 3. Auch Atemschutzgeräte und deren Zubehör sowie Druckschläuche sind nicht in der Pauschale enthalten. Diese Geräte werden i.d.R. nach Gebrauch gewartet und geprüft. Diese Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.*

2.10 Inventarisierung

Inventarisierung und Dokumentation von neuer Ausrüstung im Werkstattverwaltungsprogramm inkl. Prüfaufkleber, Barcode und Verbrauchsmaterial.	5,00 €

2.11 Sonstige Prüfungen inkl. Dokumentation

Alle sonstigen Dienstleistungen und Prüfungen von Ausrüstungsgegenständen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden nach den Vorgaben der DGUV 305-002 sowie der jeweiligen Herstellervorgaben durchgeführt und nach tatsächlichem Aufwand des eingesetzten Personals unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Festsetzung der Stadt Wolfhagen der Personalkostenwerte für die Inrechnungstellung an Dritte berechnet.

2.12 Verbrauchsmaterialien

Bei Verbrauchsmaterialien werden die Wiederbeschaffungskosten als Auslagen abgerechnet.

3. Gefahrstoffübungsanlage der Stadt Wolfhagen

Die unter Abs. 3 aufgeführten Leistungen werden nicht als hoheitliche Tätigkeiten erbracht. Aus diesem Grunde unterliegen die Tätigkeiten gem. § 2b des UstG der Umsatzsteuerpflicht auf Grundlage des § 10 der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfhagen.

Bei den nachfolgend genannten Nutzungsentgelten handelt es sich um die jeweiligen Netto-Summen.

Nr.	Beschreibung	Betrag (netto)

3.1. Gefahrgutübungsanlage

Die Nutzungsentgelte verstehen sich ohne Personal- und Fahrzeuggebühren bei Abholung vom Standort der Feuerwehr Wolfhagen.

	Gefahrgutübungsanlage	60,00 € pro Tag

4. Inkrafttreten

4.1 Dieses Entgeltverzeichnis tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft

4.2 Gleichzeitig tritt das bisherige Gebührenverzeichnis vom 23.05.2023 außer Kraft.

Wolfhagen, den 11.12.2025
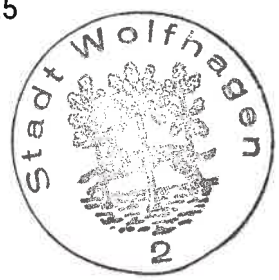
Scharrer
Bürgermeister